

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die ausserordentliche Benützung des öffentlichen Grundes

Veranstalter

(Verein / Organisation)

Verantwortliche Person

Name, Vorname

Adresse

Telefon

E-Mail

Art der Veranstaltung

(Stand, Info, Verkauf, etc.)

Ort

Zeit (Datum, von - bis)

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

- **Das Reglement für Veranstaltungen für die sichere Verwendung von Flüssiggas wurde gelesen und wird dementsprechend umgesetzt.**



Entscheid

1. Das Gesuch wird bewilligt (Bedingungen s. Rückseite)
- Das Gesuch wird unter Vorbehalt bewilligt (s. Ziff. 2)
- Das Gesuch wird abgelehnt (s. Ziff. 2)
2. Bedingungen / Begründung:
3. Gebühren:

8213 Neunkirch,

Gemeindepräsidium Neunkirch

.....

Kopie an

- Gemeindepräsidium
- Tiefbau-/Volkswirtschaftsreferat
- Polizeiposten
- Ordnungsamt Neunkirch

Allgemeine Bedingungen
zur
**Bewilligung für die ausserordentliche Benützung
des öffentlichen Grundes**

1. Die Bewilligung verfällt, wenn unvorhergesehen der Platz im übergeordneten öffentlichen Interesse anderweitig belegt werden muss. Ein Anspruch auf Schadenersatz wird wegbedungen.
2. Der Platz ist vor dem Verlassen zu säubern, soweit die Verunreinigungen auf den Anlass zurückzuführen sind. Während der Veranstaltung sind gegebenenfalls Abfalleimer in ausreichender Zahl bereitzustellen.
3. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten und -verstärkern ist untersagt.
4. Findet ein Verkauf statt, so sind die Ladenschlusszeiten einzuhalten.
5. Auszug der Polizeiverordnung:

IV. Schutz vor Lärm im Besonderen

Art. 13

Es ist entsprechend Art. 16 EG StGB untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 14

Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.

Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 21.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.³⁾ Unter Vorbehalt von Art. 13 sind von diesem Verbot ausgenommen:
Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten
unaufschiebbare Bauarbeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr ⁴⁾
öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

Zudem kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 15

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

6. Der Zubringerdienst zu den fest etablierten Geschäften sowie der Fussgängerverkehr dürfen zu keiner Zeit behindert werden.
7. Sofern der Anlass verkehrstechnische Massnahmen (Absperrungen, Signalisationen, etc.) erfordert, zeichnet der Veranstalter für deren vorschriftsgemässe Ausführung verantwortlich; sie hat in Absprache mit der Kantonspolizei bzw. dem Bauamt zu erfolgen.
8. Die Gemeinde Neunkirch kann in Verbindung mit der Veranstaltung keinerlei Haftung übernehmen.
9. Finden gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, wird vorausgesetzt, dass sich die Verantwortlichen über die Aufteilung des Platzes selbst einigen.